



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 013-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.23

Eingereicht am: 11.02.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Transparenz bei der Berechnung der Zentrumslasten der Städte Bern, Biel und Thun

Da die Gemeinden Bern, Biel und Thun aufgrund ihrer Zentrumsfunktion höhere Ausgaben haben als andere Gemeinden, sieht Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vor, dass sie eine teilweise Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Bereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur erhalten. Der Regierungsrat legt die Zuschüsse an die Zentrumsgemeinden jährlich letztinstanzlich fest.

Da die Bereiche, die in die Berechnung der jährlichen Abgeltung einbezogen werden, sehr weit gefasst sind, und auch alle Nichtzentrumsgemeinden in diesen Bereichen Ausgaben vorweisen, ist es naturgemäss schwierig, im Einzelnen zu definieren, welche Ausgaben der Gemeinden Bern, Biel und Thun So-wieso-Ausgaben sind und welche Ausgaben aufgrund der Zentrumsfunktion anfallen.

Auch geht aus den jährlichen Berichten von Bern, Biel und Thun (Berichterstattung gemäss Art. 15 Abs. 2 FILAG) nicht hervor, welche Ausgabenposten im Detail den Zentrumslasten zugerechnet werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie teilen sich die Aufgaben je Zentrumsgemeinde und Aufgabenbereich im Einzelnen auf? Der Regierungsrat wird gebeten, die Tabellen «Reporting der Zentrumslasten 2019» (Seiten 22, 35 und 53) nicht nur wie im Bericht als Zusammenzug nach Aufgabenbereichen, sondern vollständig mit den einzelnen Ausgabenposten vorzulegen für die Gemeinden Bern, Biel und Thun.
2. Wie wird der Anteil der Zentrumslasten am anrechenbaren Nettoaufwand errechnet?
3. Wie wird der Nutzen, den die Zentren aus ihrer Zentrumsfunktion beziehen (beispielsweise durch kantonal finanzierte Infrastrukturen für Verwaltung, Schulen, Hochschulen oder Freizeit), mit den Zentrumslasten gegenverrechnet?

4. Soweit die einzelnen Positionen in den publizierten Berichten bereits erkennbar sind, stellen sich folgende Fragen:
- a. Wie ist es zu erklären, dass das Betriebsdefizit der Velostationen in der Stadt Bern (61 000 Franken) den Zentrumslasten angerechnet wird? Es ist davon auszugehen, dass gerade der Veloverkehr hauptsächlich von Zentrumsbewohnern verursacht ist.
 - b. Wie ist es zu erklären, dass neu der Beitrag an die Jugendherberge in der Stadt Bern (134 000 Franken) den Zentrumslasten angerechnet wird? Inwiefern entstehen in einer Jugendherberge Mehrkosten, die durch die Zentrumsfunktion der Gemeinde, in der sie sich befindet, bedingt sind? Wie wird die Bevorzugung der Berner Jugendherberge gegenüber allen anderen Jugendherbergen des Kantons rechtfertigt?
 - c. Was ist der Grund, dass der Kostenschlüssel bei den Freibädern neu berechnet wurde (900 000 Franken)? Was sind hier die Berechnungsgrundlagen?
 - d. Was ist der Grund, dass die Sportförderung neu als Zentrumslast definiert wird (600 000 Franken)? Inwiefern profitiert die Bevölkerung ausserhalb der Städte von der Sportförderung?
 - e. Wieso wird im Bericht das städtische Projekt «Citysoftnet» erwähnt? Fliessen kantonale Gelder, die bei anderen Gemeinden nicht fliessen würden, in dieses Projekt?
 - f. Inwiefern ist es sinnvoll, dass kantonal finanzierte Angebote im Bereich der sozialen Sicherheit in die Zentrumslasten einfliessen (z. B. Angebote für Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen, Beratungsstellen für Ausländer usw.)? Inwiefern muss die Stadt Bern z. B. für schwangere Frauen ein überproportional grösseres Angebot zur Verfügung stellen als eine Gemeinde ohne Zentrumsfunktion? Wie viele Menschen mit Wohnsitz ausserhalb der Städte nehmen diese Dienstleistungen in Anspruch?
 - g. Wie ist es zu rechtfertigen, dass der Beitrag an den Gaskessel (460 000 Franken), der nicht mehr zum Lastenausgleich zugelassen ist, nun einfach bei den Zentrumslasten eingerechnet wird? Weshalb wurde der Gaskessel nicht mehr zum Lastenausgleich zugelassen, und wer hat das entschieden?
 - h. Inwiefern ist die Stadt Bern als Gemeinde mit Zentrumsfunktion in besonderem Masse mit der Bekämpfung von Hochwassersituationen konfrontiert, die es rechtfertigen würden, damit in Zusammenhang stehende Massnahmen in die Zentrumslasten einfliessen zu lassen? Wie rechtfertigt sich die Bevorzugung der Stadt Bern gegenüber anderen Gemeinden, die ebenfalls mit Hochwasserrisiken leben müssen?
 - i. Inwiefern ist die Waldpflege, die sowohl in Bern als auch in Thun in die Zentrumslasten einzufliessen scheint, ein Kostenfaktor, der durch die Zentrumsfunktion entsteht, wenn man bedenkt, dass etliche Gemeinden im Kanton Bern einen höheren Waldanteil aufweisen als diese beiden Städte?

Verteiler
– Grosser Rat